

AG „Mountainbike und Wegeeignung“

Ergebnisse und Dokumentation

Runde Tische: 23.09. und 01.10.2019, Alpines Museum, Praterinsel 5, München

Teilnehmer: s. Anlage 4

Hintergrund

Im Rahmen der Runden Tische zum Volksbegehren Artenvielfalt wurde auch der Themenbereich Berglandwirtschaft in einer Arbeitsgruppe besprochen. Beim abschließenden Runden Tisch der AG Berglandwirtschaft am 16. Juli 2019 sah Herr Landtagspräsident a.D. Alois Glück die Notwendigkeit, das Thema „Mountainbike und Wegeeignung“ noch einmal in einer Unterarbeitsgruppe (erweitert um den Bayerischen Waldbesitzerverband e.V. und die Deutsche Initiative Mountainbike e.V.) zu bearbeiten. Der Deutsche Alpenverein hat sich bereit erklärt, diese Arbeitsgruppe zu leiten.

Moderation

Für die Moderation der beiden Runden Tische der AG „Mountainbike und Wegeeignung“ konnte Frau Vera Löbel gewonnen werden, die nach der Methode „Dynamic Facilitation“ arbeitet. Diese Methode fördert die Konsensbildung in einem natürlichen, inhaltlich selbstorganisierten Prozess. Dabei kamen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Wort und ihre Beiträge wurden nach den Kategorien Herausforderungen, Bedenken, Information/Sichtweise, Lösungen und Kriterien Wegeeignung notiert (s. Anlage 3, Fotodokumentation).

Fachliche Beiträge und Präsentationen

Zum Start der Runden Tische präsentierten Herr Steffen Reich (DAV-Bundesgeschäftsstelle) und Herr Dr. Klaus Weber (DAV-Kommission Recht) folgende Themen (s. auch Anlage 1)

- Vorstellung der Aktivitäten des DAV im Bereich Mountainbike und Umwelt
- Ziele und Stand des vom StMUV geförderten Projektes „Bergsport Mountainbike – nachhaltig in die Zukunft“
- Bestehende Empfehlungen zur Wegeeignung für das Radfahren (Vereinbarung Bayerische Staatsregierung, Empfehlung der WASEG)
- Aktuelle Rechtslage im Bereich Mountainbiken und Betretungsrecht

Herr Matthias Rist vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Referat D3, erläuterte den aktuellen Stand zu den Themen Haftung und Verkehrssicherungspflicht auf Wegen (s. Anlage 2).

Ergebnisse

Grundlage der Diskussion ist der Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung:

„Der Genuß der Naturschönheit und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung der wildwachsenden Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet.“

„Dabei ist jedermann verpflichtet, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen“ (Art. 141 Abs. 3 Satz 2 Bayerische Verfassung).

Gesetzliche Regelungen zur Erholungsnutzung müssen mit diesem in der Bayerischen Verfassung verankerten „Betretungsrecht“ vereinbar sein. Dazu zählt auch das Radfahren auf Wegen. Bei der Ausübung des Betretungsrechts müssen wiederum die verfassungsrechtlichen Grenzen der Rechtsausübung (Natur-, Gemein- und Eigentümergehörigkeit) beachtet werden.

Es besteht Konsens darüber, dass

- Radfahren nur auf geeigneten Wegen stattfinden darf.
- Wege gebahnte Landflächen sind, die dem Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.
 - dies gilt auch dann, wenn sie nur für bestimmte Arten des Verkehrs, etwa den Fußgängerverkehr, eröffnet sind
 - Art der Herstellung und die technisch-gegenständliche Beschaffenheit des Wegkörpers sind nicht erheblich
 - der Verlauf des Weges als räumlich begrenztes Gebilde muss äußerlich erkennbar sein
- Wiesen, Weiden, Waldböden und Holzrückegassen keine Wege sind und nicht befahren werden dürfen.
- die Kennzeichnung von Wegen eine sinnvolle Lenkungsmaßnahme sein kann.
- die bestehende Rechtslage grundsätzlich ausreichend für die Regelung des Radverkehrs im Wald und in der freien Landschaft ist, jedoch besser kommuniziert und vollzogen werden sollte.
- Das StMUV in einer Vollzugsbekanntmachung die Kriterien der Wegeeignung genauer festlegen soll.

Kriterien zur Wegeeignung

Festlegungen zur Wegeeignung sind dazu gedacht, die Eigentümergehörigkeit, die Naturverträglichkeit und die Gemeinverträglichkeit zu gewährleisten

Kriterien, die für die Wegeeignung maßgeblich sind:

Naturverträglichkeit

- fester Zustand
- kein treppenartiger Charakter
- Erosionsgefährdung

Gemeinverträglichkeit

- Höhe der Frequenz von Fußgängern
- Begegnung mit Fußgängern möglich, Fußgänger haben Vorrang

Eigentümergehörigkeit

- erhebliche Beeinträchtigung der berechtigten Eigentümerinteressen
- Schäden am Grundstück, Ertragsminderung

(Anmerkung: Die Aufzählung der Kriterien ist nicht abschließend und soll als Orientierung für die vorgesehene Vollzugsbekanntmachung des StMUV dienen).

Empfehlungen für gesetzliche Maßnahmen

- Das Verbot des Befahrens von Flächen der freien Natur abseits von Wegen (Querfeldeinfahren) im Offenland deutlicher im Gesetz entsprechend der Regelung im Wald (Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG) festschreiben (z. B. in Art. 28 statt nur in Art. 57 BayNatSchG).
- Regelung des Erholungsverkehrs durch Verordnungen der Unteren Naturschutzbehörden ermöglichen, Klarstellung im Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG (*Anmerkung: Das StMELF stimmt diesem Punkt nicht zu.*)

Anmerkung zu beiden Empfehlungen: *Davon abweichend ist das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz der Auffassung, dass die bestehende Gesetzeslage ausreichend deutlich ist und keine Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes erfolgen soll.*

Nächste Schritte und konkrete Aufgaben der Teilnehmer

- Der DAV erarbeitet die hier vorliegende Dokumentation für die Bayerische Staatskanzlei, welche die gemeinsamen Empfehlungen und auch die unterschiedlichen Standpunkte wiedergibt. Diese soll um das Thema Haftung/Verkehrssicherung ergänzt werden (Beitrag von Herrn Rist, Justizministerium). Die Empfehlungen werden mit allen Beteiligten des Runden Tisches abgestimmt.
- Die beteiligten und darüber hinaus relevanten Organisationen wirken an einer umfassenden Information und Aufklärung über die Rechtslage und natur- und sozialverträgliches Verhalten mit (z.B. Verzicht auf Nachtfahrten).
- Das Bayerische Umweltministerium überarbeitet unter Beteiligung anderer betroffener Ressorts (z.B. StMELF, StJ) auf Grundlage dieser Beratungsergebnisse die Vollzugshinweise zum Betretungsrecht. Auf diese Weise wird auf einen klareren Vollzugsrahmen und dessen tatsächliche Ausfüllung hingewirkt.

Offen gebliebene Fragen / Dissens

Zu dieser Frage konnte keine Einigkeit erzielt werden.

- Die Mehrheit der Anwesenden war der Meinung, dass eine feste Wegebreite als Kriterium für die Wegeeignung einer erforderlichen Einzelfallbeurteilung schwerlich gerecht werden kann. In diesem Zusammenhang wird das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofes vom 03.07.2015 im Hinblick auf seinen Anwendungs- und Gültigkeitsbereich hin unterschiedlich interpretiert. Das Bayerische Umweltministerium leitet aus diesem Urteil keine generelle Mindestbreite für geeignete Wege ab.

Anlagen

1. Präsentationen des Deutschen Alpenvereins, Steffen Reich und Dr. Klaus Weber
2. Beitrag des Bayerischen Justizministeriums zum Thema Haftung und Verkehrssicherungspflicht, Matthias Rist
3. Fotodokumentation der Teilnehmer-Statements
4. Teilnehmerliste

Protokoll und Dokumentation: Steffen Reich, Deutscher Alpenverein e.V.